Stadtkapelle Geseke e.V.

Stadtkapelle Geseke e.V.
- Satzung 2018-

§ 1 Name, Sitz und Rechtsfähigkeit

(1) Der Verein führt den Namen „Stadtkapelle Geseke e.V.".

(2) Er hat seinen Sitz in Geseke in Westfalen.

(3) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Lippstadt Paderborn unter Nr. 591.1 der Vereinsregisternummer Nr. 40591 eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Verein ist Mitglied im Volksmusikerbund NRW e.V. (VMB) und im Stadtmusikbund Geseke e.V..
   Er dient ausschließlich der Erhaltung, Pflege und Förderung der Kunst und Kultur, insbesondere der Musik.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Diesen Zweck verfolgt er durch:
   a. regelmäßige Proben,
   b. Veranstaltung von Konzerten und Platzmusiken,
   c. Mitwirkung bei kirchlichen und weltlichen Veranstaltungen
   d. kultureller Art.
   e. Teilnahme an Musikfesten des VMB, seiner Unterverbände und Vereine.
   f. Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen.

§ 3 Geschäftsführung

1. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es ist sparsam zu verfahren.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Stadtkapelle Geseke e.V.

§ 4 Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)

1. Der Verein besteht aus aktiven, fördernden und Ehrenmitgliedern.

    a. Als aktives Mitglied gilt, wer mindestens eine einjährige Probezeit absolviert hat und sich durch Spielen eines geeigneten Instrumentes zweckdienlich zur Verfügung stellt.

    b. Personen die den Verein fördern ohne aktiv zu sein, können als Fördermitglied aufgenommen werden.

    c. Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2. Als Mitglied können auf Antrag alle Personen aufgenommen werden, die die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern.
   Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.
   Anträge von Personen unter 18 Jahren bedürfen der Mitunterzeichnung durch den/die Erziehungsberechtigten.
   Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung .
   Diese ist ihm rechtzeitig vor der Aufnahme bekannt zu geben.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
   Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er muss gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich erklärt werden. Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
   Dem Mitglied wird vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
   Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes mit einer Frist von 4 Wochen Widerspruch einlegen, über den die nächste Generalversammlung entscheidet.

4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Jegliches im Besitz befindliches Vereinseigentum ist mit einer Frist von zwei Wochen, nach rechtskräftig werden des Austrittes, zurückzugeben.

5. Aktive Mitglieder, die drei Monate unentschuldigt fehlen, werden vom Vorstand schriftlich aufgefordert, im gegenseitigen Einvernehmen den zukünftigen Mitgliedstatus zu klären. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, erlischt die Mitgliedschaft.

Stadtkapelle Geseke e.V.

§ 5 Beiträge:

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Generalversammlung festgelegt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die aktiven Mitglieder und die Ehrenmitglieder sind berechtigt, ander Generalversammlung teilzunehmen und dort Anträge zu stellen sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen zu besuchen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
   a. sich weit möglichst dem Verein zur Durchführung seines Zweckes zur Verfügung zu stellen,
   b. den Anweisungen des Dirigenten und des Vorstandes, soweit sie im Interesse Vereins liegen, Folge zu leisten,
   c. sich nicht vereinsschädigend zu verhalten,
   d. gegenüber Nichtmitgliedern Verschwiegenheit über Vereinsangelegenheiten zu wahren.
   e. ihre Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.

   Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Proben teilzunehmen und sich an allen musikalischen Veranstaltungen zu beteiligen.
3. Aus der Mitgliedschaft lassen sich keine Ansprüche finanzieller oder gesellschaftlicher Art an den Verein oder an ein Mitglied ableiten.
4. Ehrenmitglieder haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.

§ 7 Organe

1. Organe des Vereins sind:
   a. die Generalversammlung,
   b. der Vorstand,
   c. der geschäftsführende Vorstand
2. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratung und Entscheidung über Angelegenheiten, die ihnen selbst unmittelbare Vor- oder Nachteile bringen können, nicht mitwirken.

4. Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtliche Beschlüsse enthalten muss.
   Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern umgehend zuzuteilen.

§ 8 Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung findet jährlich Anfang des Jahres statt.
   Der Termin wird vom Vorstand mindestens drei Wochen vorher durch persönliche Benachrichtigung der Mitglieder oder in einer regulären Probe unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben.
2. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Generalversammlungen einberufen. Er muss es außerdem tun,wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen fordert. Die Bekanntmachungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit bis auf drei Tage abgekürzt werden.
3. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

4. Die Generalversammlung ist zuständig für:
   a. die Entgegennahme von Berichten der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer,
   b. die Entlastung des Vorstandes,
   c. die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
   d. die Bestellung des Dirigenten,
   e. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
   f. abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und -ausschlüsse in Einspruchsfällen,
   g. die Genehmigung des Haushaltsplanes,
   h. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
   i. die Entscheidung über Angelegenheiten, die der Vorstand an die Generalversammlung verwiesen hat,
   j. die Änderung der Satzung,
   k. die Auflösung des Vereins.

5. In der Generalversammlung sind stimmberechtigt alle aktiven Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr sowie die Ehrenmitglieder.
   Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
   Wahlen werden durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt.
   Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Handzeichen abgestimmt werden.
   Bei Stimmgleichgewicht entscheidet das Los.

6. Für die Wahl des Vorsitzenden ist von der Generalversammlung ein Wahlleiter zu bestimmen.

§ 9 Der Vorstand

1. der Vorstand besteht aus:
   a) dem Vorsitzenden
   b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
   c) dem Schriftführer
   d) dem Kassenwart
   e) dem stellvertretenden Kassenwart
   f) dem Jugendleiter
   g) dem Beisitzer

2. Der Vorstand besteht aus aktiven Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die neuen Vorstandsmitglieder sind in angemessener Zeit von den ausscheidenden Mitgliedern in ihre Aufgaben einzuweisen.

3. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden bei Bedarf durch persönliche Einladung aller Mitglieder und des Dirigenten mindestens drei Tage vorher einberufen. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn dies von einem seiner Mitglieder gefordert wird.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

5. Er beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Generalversammlung zuständig ist. Er bereitet die Generalversammlung vor, stellt den Haushaltsplan auf und setzt die Beschlüsse der Generalversammlung in die Tat um. Die Mitglieder sind nach außen hin zur Verschwiegenheit verpflichtet.

6. Der Vorstand kann bei Bedarf die Aufgaben eines jeden Mitgliedes bis zu nächsten Generalversammlung stellvertretend wahrnehmen. Er kann zu Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Vereinsmitgliedern übertragen.

7. Bis zur Amtsübernahme eines neuen Vorstandes führt der alte Vorstand die Vereinsgeschäfte weiter.

8. Der Dirigent nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

§ 10 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

   a) dem Vorsitzenden,

   b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,

   c) dem Schriftführer

   d) dem Kassenwart

2. Der geschäftsführende Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt.

3. Soweit vom Vorstand Beschlüsse gefasst werden, ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, diese zu beachten und nach ihnen zu verfahren.

4. Regelungen für das Innenverhältnis:

   a) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Organe und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Ist der Vorsitzende verhindert, wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden in allen Rechten und Pflichten vertreten.

   b) Der stellvertretende Vorsitzende ist bei Nichteinhaltung des Vertretungsfalles dem Vorstand verantwortlich und gegebenenfalls dem Verein ersatzpflichtig. Dies gilt ebenfalls für den Schriftführer und den Kassenwart, wenn sie den Verein nach außen vertreten.

   c) Der Schriftführer protokolliert die Sitzungen der Organe und erledigt den anfallenden Schriftverkehr. Er sorgt selbstständig für gute Zusammenarbeit mit allen örtlichen Presse- und Rundfunkorganen.

   d) Der Kassenwart erledigt die Kassengeschäfte. Er ist berechtigt und verpflichtet:

      1. Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu quittieren.

2. Zahlungen für den Verein zu leisten.

Er fertigt zum Ende des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss an, der der Generalversammlung zur Anerkennung und zur Entlastung vorzulegen ist.

Zwei Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 11 Der Jugendleiter

Alle aktiven Mitglieder unter 21 Jahren wählen einen Vertreter, der für ihre Belange zuständig ist. Er vertritt die Vereinsjugend im Vorstand und in der Kreismusikjugend.

§ 12 Der stellvertretende Kassenwart

Der stellvertretende Kassenwart unterstützt den Kassenwart in seinen Aufgaben.

§ 13 Die Kassenprüfer

Jede ordentliche Generalversammlung wählt zur Kassenprüfung einen Kassenprüfer für zwei Jahre. Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Kassenprüfer überprüfen die Kassenführung auf Richtigkeit und auf Satzungsgemäßheit.

§ 14 Der Beisitzer

Der Beisitzer unterstützt den geschäftsführenden Vorstand. Ihm können allgemeine und spezielle Aufträge erteilt werden.

§ 15 Der Dirigent

Der Dirigent ist für den musikalischen Teil verantwortlich. Er wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung bestellt.

16 Vereinseigentum

1. Der Verein ist Eigentümer von Instrumenten, Noten, Uniformen, Uniformteilen und Zubehör. Diese können den aktiven Mitgliedern zu Verfügung gestellt werden. Eine schonende Behandlung wird vorausgesetzt. Leihgebühren werden vom Vorstand festgesetzt.
2. Ein Anspruch auf die Benutzung von Vereinseigentum besteht nicht.
3. Für Schäden durch eigenes Verschulden oder für den Verlust von Vereinseigentum haftet der Benutzer.

Stadtkapelle Geseke e.V.

§ 17 Ehrungen

1. Vereinsmitglieder können für besondere Verdienste geehrt werden. Die Ehrungen richten sich nach der Ehrungsordnung des Volksmusikerbundes NRW e.V. vom 12. November 2016
2. Die für die Ehrung anzusetzende Dauer der aktiven Mitgliedschaft wird, gemäß den Regularien aus § 4, vom Vorstand ermittelt.
3. Ehrungen werden in der Generalversammlung vorgenommen. Bei besonderen Ehrungen obliegt es dem Vorstand einen besonderen Rahmen für die Ehrung festzulegen.

§ 18 Satzungsänderung

1. Anträge auf Satzungsänderung können von jedem Mitglied gestellt werden.
2. Eine Satzungsänderung kann nur von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der erschienen stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beschlossen werden.

§ 19 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenden Generalversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Geseke zu, die es ausschließlich für gemeinnützige, insbesondere kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung ist von der Generalversammlung rechtsgültig beschlossen worden und wird mit seiner Eintragung im Vereinsregister rechtswirksam.

Stadtkapelle Geseke e.V.

Geseke, den 27.02.2018

Meinolf Oel,
Vorsitzender

Dr. Detlev Düppenbecker,
Stellvertretender Vorsitzender

Kristina Sander
Schriftführerin

Thomas Fecke,
Kassenwart

Sebastian Sickmann,
Jugendleiter

Simone Hinderlich,
Stellvertretende Kassenwartin

Nicole Senger,
Beisitzerin